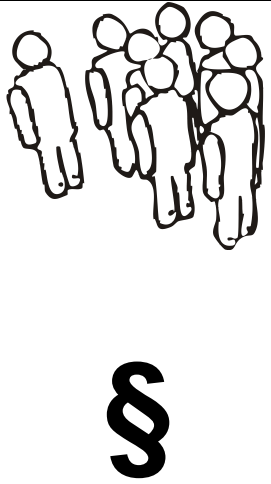
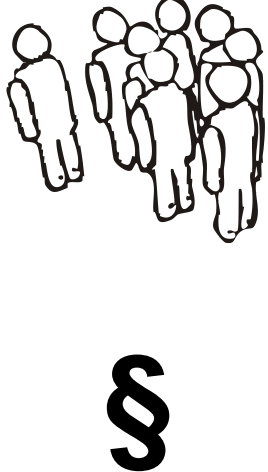


Rechtliches	06
Haftung	06.05.01 Blatt 1
<i>Haftung des Wanderführers (Teil 1)</i>	
<p><i>Unter Haftung im hier interessierenden Zusammenhang versteht man das Entstehenmüssen für einen Schaden. Es kommen drei Hauptgebiete in Betracht, nämlich vertragliche Haftung, Gefährdungshaftung und Deliktshaftung (Haftung für unerlaubte Handlung).</i></p>	
<p>Auf die Vertragshaftung braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, auch die Gefährdungshaftung können wir vernachlässigen. Von Bedeutung kann aber die Deliktshaftung sein. Hierzu bestimmt § 823 BGB, dass zum Schadensersatz verpflichtet ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt oder wer gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt.</p> <p>Nach dieser Vorschrift ist also Verschulden Voraussetzung für jegliche Haftung, und zwar entweder Vorsatz (der in der Regel ausscheiden wird) oder - viel wichtiger - Fahrlässigkeit, die wiederum in sich abgestuft sein kann (etwa einfache und grobe Fahrlässigkeit). Nach einer Kurzformel, die für unsere Zwecke genügt, versteht man unter Fahrlässigkeit die Verletzung der nach den Umständen im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Hier ist das Hauptgebiet, in dem eine Haftung des Gruppenleiters in Betracht kommen kann.</p>	 <p>The right side of the table contains a line drawing of a group of approximately ten stylized human figures standing together. Below the drawing is a large, bold paragraph symbol (§).</p>

Rechtliches	06
Haftung	06.05.01
<i>Haftung des Wanderführers (Teil 2)</i>	Blatt 2
<p>Zwei wichtige Grundsätze:</p> <p>Nie besteht ein Verschulden des Gruppenleiters, wenn Schäden durch Gefahren eintreten, die dem Wandern als solchem innewohnen, etwa Stolpern über Wurzeln, Sturz wegen Tretens auf lockere Steine, Ausgleiten auf feuchtem Moos oder Rasen, Rutschen auf Schneeglätte u. ä..</p>	
<p>In der Regel also wird sich ein Gruppenleiter nicht haftbar machen, wenn er allgemein zugängliche Wege wählt, ob sie nun markiert sind oder nicht. Bei den üblicherweise vorkommenden Wanderungen auf allgemein zugänglichen Wegen und Pfaden selbst in schwierigerem Gelände muss der Gruppenleiter eine Haftung wegen Unfällen nicht befürchten. Auf Besonderheiten, die die Unfallgefahren gegenüber den sonst üblichen Wanderungen deutlich erhöhen, und auf ungewöhnliche körperliche Anstrengungen sollte er hinweisen. In ganz besonderen Fällen, in denen das Fehlen richtiger Ausrüstung zu schweren Unfällen führen kann oder die Unfallwahrscheinlichkeit sehr stark erhöht ist, sollte er sich von richtiger Ausrüstung überzeugen. Nun gibt es allerdings auch bei ganz gewöhnlichen Wanderungen nicht selten Situationen, in denen trotz zureichender Ausrüstung und körperlicher Leistungsfähigkeit der Teilnehmer ein fahrlässiges Verhalten des Gruppenleiters in Betracht kommt.</p> <p><u>Beispiel:</u> Der Gruppenleiter benutzt einen Weg, der wegen Holzhauerei gesperrt ist / Er benutzt eine wegen Baufälligkeit gesperrte Brücke / Am Rande eines Steilabfalls benutzt er einen auf mehrere Meter vereisten Weg ohne Sicherungen. In all diesen Fällen - und es gibt sicherlich noch weitere Beispiele - wird der Gruppenleiter im Falle eines Unfalls damit rechnen müssen, dass man ihn für entstandene Schäden haftbar zu machen versucht.</p>	 <p>The right side of the page features a line drawing of a group of approximately ten hikers walking in a line. Below the drawing is a large, bold black paragraph symbol (§).</p>

Rechtliches	06
Haftung	06.05.01
<i>Haftung des Wanderführers (Teil 3)</i>	Blatt 3
<p>Der Haftungsumfang richtet sich nach der Höhe des entstandenen Schadens, bei Körperverletzungen kommt je nach Schwere der Verletzung und dem Umfang der verbleibenden Folgen noch Schmerzensgeld hinzu.</p> <p>Allerdings wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich der Gruppenleiter mit Erfolg den Versuchen widersetzen können, ihn zu Schadensersatz heranzuziehen. Durch die Teilnahme an Veranstaltungen werden die Teilnehmer nämlich nicht jeglicher eigenen Verantwortung entledigt. Der Gruppenleiter ist nur Erster unter Gleichen und hat keine Kommandogewalt über die Gruppe. So kann etwa seine Haftung schon dadurch ausgeschlossen sein, dass ein objektives Fehlverhalten nicht ursächlich für entstandene Schaden war, so etwa, wenn eine gefährliche Situation deutlich erkennbar für den Einzelnen vermieden werden konnte, vor allem durch ein mögliches Umgehen der Gefahrenstelle. Folgen dem Gruppenleiter in einer erkennbar gefährlichen Situation die Teilnehmer, so handeln sie in gleicher Weise wie er fahrlässig, müssen sich also ein Mitverschulden anrechnen lassen, das bis zu ihrer Alleinhaftung reichen kann. In der Regel wird jedoch eine Haftung des Gruppenleiters begründet sein, weil die Teilnehmer in der Mehrzahl der Fälle wohl auf seine Führung angewiesen sein werden, weil sie des weiteren Weges unkundig sind.</p>	

Rechtliches	06
Haftung	06.05.01
<i>Haftung des Wanderführers (Teil 4)</i>	Blatt 4
<p>In zahlreichen Fällen wird es jedoch trotz fahrlässigen Verhaltens des Gruppenleiters und darauf beruhenden Schäden nicht zu einer Haftung kommen, weil sie rechtswirksam ausgeschlossen worden ist. Hier ist zunächst daran zu denken, dass die Teilnehmer an der Veranstaltung ein vorbereitetes Formular unterschrieben haben, durch das die Haftung des Gruppenleiters für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird. Aber auch ohne ein solches Formular kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, so durch Satzung, Wanderordnung, Hinweise in der Ausschreibung oder auch mündlich vor Wanderbeginn. Bei der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung muss ich eine wichtige Einschränkung machen: Wer noch nicht volljährig, also noch nicht 18 Jahre alt ist, kann nicht rechtswirksam einen Haftungsverzicht erklären, sondern für ihn muss ein gesetzlicher Vertreter, in der Regel also ein Elternteil, tätig werden.</p> <p>Wo wir gerade von Jugendlichen reden: Je noch Alter hat der Gruppenleiter ihnen gegenüber eine verstärkte Sorgfaltspflicht. Dinge, die er bei Erwachsenen als bekannt und selbstverständlich voraussetzen darf, muss er bei Jugendlichen und Kindern notfalls selbst kontrollieren. Und je jünger und verspielter sie sind, desto mehr muss er darauf achten, dass sie sich noch bei der Gruppe befinden und dass sie keine waghalsigen Sonderunternehmungen wie etwa Erklettern von Bäumen und Felsen unternehmen. Dies alles gilt nur, wenn Jugendliche ohne einen Erziehungsberechtigten an der Veranstaltung teilnehmen. Ist ein Elternteil dabei oder ein Erwachsener, dem ein Elternteil die Aufsicht anvertraut hat, trifft den Wanderführer eine verstärkte Sorgfaltspflicht in der Regel nicht mehr oder höchstens noch insofern, wie er Bedenken wegen der körperlichen Leistungsfähigkeit haben muss.</p>	 

Rechtliches	06
Haftung	06.05.01 Blatt 5
<i>Gruppenleiter und Verkehr</i>	
<p><i>Im Grundsatz gelten für Gruppen auf öffentlichen Straßen die gleichen Regeln wie für einzelne Fußgänger. Sie müssen die Gehwege benutzen und dürfen nur dann auf der Fahrbahn gehen, wenn weder Gehweg noch Seitenstreifen vorhanden sind. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie links gehen, wenn dies zumutbar ist.</i></p>	
<p>Bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen sie einzeln hintereinander gehen. Sie müssen die Fahrbahn unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung überschreiten.</p> <p>Weil häufig Fahrten zum Ausgangspunkt einer Veranstaltung oder Wanderung gemeinsam mit Privatkraftwagen unternommen werden, noch ein Wort zur Halterhaftung:</p> <p>Nach § 7 StVG haftet der Fahrzeughalter für alle Tötungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die beim Betrieb des Fahrzeuges entstehen, und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft (Gefährdungshaftung).</p> <p>Für die Regulierung der Ersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung in Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges kommt im Regelfall die gesetzliche KFZ-Haftpflichtversicherung auf.</p>	